

Für Web

Diakone in den neuen Ordnungen

Neue Ordnungen auf Dekanats- und Pfarrebene sollen der Diözesanreform gerecht werden. Für Diakone mit / ohne Zivilberuf ist die **Teilnahme an den Dekanatskonferenzen** verpflichtend (vgl. Pkt. 2.1.1 & 2.1.3.), da auch der Dechant darauf schauen muss, dass sie zu einem Termin (Uhrzeit) stattfinden soll, zu dem auch die eingeladenen Ehrenamtlichen möglichst daran teilnehmen können.

Zur **Beteiligung an der Erstellung des Ernennungsvorschlages für einen Dechanten** sind auch die Diakone berechtigt. (vgl. 3.5.1)

„Ordnung für pfarrliche Gremien“

Die wohl größte Änderung umfasst die Mitgliedschaft im Vermögensverwaltungsrat (VVR), wo die Möglichkeit zur Mitgliedschaft für Pfarrangestellte und **hauptamtliche Diakone bzw. Pastoralassistentinnen und -assistenten beendet wurde**, da einerseits der VVR gegenüber Pfarrangestellten auf der Dienstgeberseite ist und zum anderen die Tätigkeit im VVR eine ehrenamtliche Tätigkeit umfasst. Priester & **ehrenamtliche Diakone können in Ausnahmefällen Mitglied sein**, aber es erfordert die Zustimmung des Pfarrers. Beide, **haupt- und ehrenamtliche Diakone können aber nicht als Geschäftsführende Vorsitzende** bestellt werden.

Das kann natürlich einerseits als Bruch zwischen ehren- und hauptamtlichen Diakonen gesehen werden, aber auch eine Entlastung sein um sich auf das Aufgabengebiet des Diakons zu konzentrieren und es denen zu überlassen, die in diesem Bereich auch tätig sind und wie manche unserer Diakone mit Zivilberuf auch gelernt haben.

Weitere Änderungen sind:

- Diakone mit ausdrückliche, Dienstauftrag für die Pfarre sind von Amts wegen **Mitglied im PGR**, außer die Anzahl der Mitglieder des Pastoralteams übersteigt 1/3 der gewählten Mitglieder. (PGO 4.1.1b & 4.1.1c)
- In den **Gemeindeausschuss** kann der Pfarrer in der ersten Zusammenkunft auch zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern ggf. ehrenamtliche Diakone, Priester, Pastoralassistentinnen, die mit seelsorgerischen Auftrag der Gemeinde zugewiesen sind einladen. (PGO 4.2.2a.)
- Das **Pfarrleitungsteam** besteht u.a. aus dem Pfarrer, jeweils einer Person der amtlich beauftragten Priester, **Diakone**, PastoralassistentInnen (PGO 5.2.1)
- **Diakone** werden in der Regel **für alle Pfarren des Pfarrverbands** bestellt. (PVO 2.3.4a)
- Diakone mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag sind **von Amts wegen Mitglieder im Pfarrverbandsrat**. (PVO 4.1.a)
- **Mitglieder im Pastoralteam des Seelsorgeraumes** sind neben Pfarrer, Priester und PastoralassistentInnen auch **Diakone**. Die Zusammenarbeit basiert auf einer im Pastoralteam erarbeiteten, schriftlich erstellten Kooperationsvereinbarung analog zum Pfarrverband. (SRO 2.2.2)

Das Dekanatsstatut ist seit 1. September 2021 in Kraft und die Ordnungen für pfarrliche Gremien (2021) gelten ab der PGR-Wahl am 20. März 2022, mit Ausnahme der Wahlordnung (ab 1. September 2021).

